

Kriegschadenerhebung in der Bukowina.

Die mit der Kundmachung der Bukowinac
l. l. Landesregierung vom 19. Dezember 1915,
Zahl 42467/15 festgesetzte Anmeldefrist für
Kriegschäden in der Bukowina wurde bis
15. März 1916 erstreckt.

Nach Ablauf dieser Frist einlangende Kriegs-
schadenanmeldungen finden keine Berücksichtigung.
Ausgenommen hiervon sind Schäden, welche
erst nach Ablauf der obbezeichneten Frist entstanden
sind, ferner solche Schäden, die wegen der Ab-
wesenheit der zur Schadenanmeldung berufener
Person von der Schadenstelle binnen der obigen
Frist nicht zur Anmeldung gelangen konnten.

Erstere Kriegschäden sind binnen vierzehn
Tagen nach dem Entstehen, letztere binnen vierzehn
Tagen nach der Rückkehr der zur Schaden-
anmeldung berechtigten Personen zur Schadenstelle
anzumelden.